

Schutzkonzept Covid-19 für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Rapperswil BE

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb und Veranstaltungen auf den gemeindeeigenen Anlagen wieder stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates und des Regierungsrats des Kantons Bern sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- *Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause.*
- *Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.*
- *Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.*
- *Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)*
- *Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)*
- *Bezeichnung verantwortlicher Person*

Allgemeines

Trainings und Proben

Kulturelle und sportliche Aktivitäten in Innenräumen sind nur für geimpfte und genesene Personen möglich. Bei Proben/Trainings, wo keine Maske getragen wird gilt zusätzlich 2G+ (d.h. plus Zertifikat über negatives Testergebnis resp. Impfung oder Genesung darf nicht länger als 120 Tage zurück liegen).

Veranstaltungen mit Publikum

Für die Durchführung von Veranstaltungen mit Publikum gelten die vom Bundesrat und Regierungsrat erlassenen Regelungen. Zertifikats- und Maskentragpflicht bei Veranstaltungen in Innenräumen.

Ohne Schutzkonzept keine Vereinstätigkeit

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie dieses Schutzkonzeptes muss jeder Verein ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainer/innen resp. Leiter/innen
- Vereinsmitglieder
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das **Schutzkonzept ihres Vereins** informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Vereinsmitglieder sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- In den Innenräumen der Schulanlage gilt eine Maskentragpflicht. Ausgenommen bei Veranstaltungen mit 2G+.

Garderoben, Duschen

- Die Garderoben, Toiletten und Duschen können gemäss den kantonalen Vorgaben benutzt werden.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen oder desinfiziert werden.
- Am Ende des Trainings / der Probe ist die Turnhalle resp. das Probelokal zu lüften.

Information

- Die Vereinspräsidien werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereinsinterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.

Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept gilt ab 20. Dezember 2021.

GEMEINDERAT RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Ch. Jakob sig. S. Guggisberg